
V e r k ü n d u n g s b l a t t
- Amtliche Mitteilungen -

Nr. 38**Essen, den 9.3.2009**

Änderung der**D I P L O M P R Ü F U N G S O R D N U N G**
für den Studiengang **MUSIKPÄDAGOGIK**
an der Folkwang-Hochschule
vom 9.3.2009

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 56 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (KunstHG) vom 13.3.2008 (GV.NRW. S. 195) hat die Folkwang-Hochschule die folgende Diplomprüfungsordnung als Satzung erlassen:

INHALTSÜBERSICHT**I. Allgemeines**

- § 1 Zweck der Diplomprüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Prüfungsfristen
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfungskommission, Prüfer
- § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Diplom-Vorprüfung

- § 8 Zulassung zur Diplom-Vorprüfung
- § 9 Zulassungsverfahren
- § 10 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung
- § 11 Definition der Prüfungselemente, Klausurarbeiten, mündliche/praktische Prüfungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 13 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- § 14 Zeugnis

III. Diplomprüfung

- § 15 Zulassung zur Diplomprüfung
- § 16 Art und Umfang der Diplomprüfung
- § 17 Die künstlerische Prüfung im Hauptfach
- § 18 Die Diplomarbeit
- § 19 Die unterrichtspraktischen Prüfungen (Lehrproben)
- § 20 Die Fachprüfungen in den Begleitfächern
- § 21 Mündliche/praktische Prüfungen
- § 22 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 23 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 24 Zusatzfächer
- § 25 Zeugnis
- § 26 Diplomurkunde

IV. Schlussbestimmungen

- § 27 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 29 Nachdiplomierung
- § 30 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Diplomprüfung und Ziel des Studiums

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Studiengang Musikpädagogik an der Folkwang Hochschule. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat* die erforderlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, um als Musikerzieher in den seiner Studienrichtung entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeldern selbständig und fächerübergreifend künstlerisch und pädagogisch zu arbeiten.

* Alle in der Diplomprüfungsordnung genannten Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in weiblicher Form geführt.

§ 2

Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Hochschule den Diplomgrad "Diplom-Musikpädagogin" bzw. "Diplom-Musikpädagoge".

§ 3

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Prüfungsfristen

(1) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Innerhalb der Studienzeit ist eine Hospitation in Form eines Blockpraktikums und ein einjähriges Unterrichtspraktikum zu absolvieren.

(2) Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium (erster Studienabschnitt), das mit der Diplom-Vorprüfung abschließt, und in ein viersemestriges Hauptstudium (zweiter Studienabschnitt), das mit der Diplomprüfung abschließt.

(3) Die Lehrbefähigung kann in folgenden Studienrichtungen erworben werden:

- a) Studienrichtung Instrumentalpädagogik (IP):
Lehrbefähigung für ein Instrument aus den Bereichen Tasten-, Streich-, Blas-, Zupfinstrumente und Schlagzeug
- b) Studienrichtung Gesangspädagogik (GP):
Lehrbefähigung für Gesang
- c) Studienrichtung Allgemeine Musikerziehung (AME):
Lehrbefähigung für
 1. Allgemeine Musikerziehung (musikalische Früherziehung/ Grundausbildung, Ensembleleitung und Improvisation)
 2. den Anfangs- und Mittelstufenunterricht in einem der in
 - a) aufgeführten Instrumentalfächer bzw. (b) Gesang

d) Studienrichtung Musiktheorie (MTH):

Lehrbefähigung für

1. die musiktheoretischen Fächer einschließlich Gehörbildung
2. den Anfangs- und Mittelstufenunterricht in einem der in
 - a) aufgeführten Instrumentalfächer bzw. Gesang (b)

(4) Die Studienordnung, das Lehrangebot und das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass der Kandidat die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung grundsätzlich in den in Absatz 2 genannten Studienzeiten ableisten kann. Der Studenumfang beträgt in den Studienrichtungen IP und GP höchstens 100, in den übrigen Studienrichtungen höchstens 130 Semesterwochenstunden.

(5) Der Kandidat meldet sich in der Regel vor Beginn des vierten Semesters zur Diplom-Vorprüfung und in der Regel vor Beginn des achten Semesters zur Diplomprüfung an.

(6) Fachprüfungen können studienbegleitend vor den jeweiligen Prüfungszeiträumen abgenommen werden. In einzelnen, in § 10 Abs. 3 und § 17 Abs. 2 näher bestimmten Fächern werden die Fachprüfungen durch qualifizierte studienbegleitende Leistungsnachweise ersetzt, die nach Anforderungen und Verfahren den Prüfungsleistungen gleichwertig sind ("prüfungsrelevante Leistungsnachweise"). In der Diplomprüfung können einzelne Fachprüfungen gem. § 20 Abs. 2 schon vorab abgeschlossen werden.

§ 4

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich 2 für seine Mitglieder jeweils einen Prüfungsausschuss. Er hat drei Mitglieder, nämlich den Dekan als Vorsitzenden, einen Professor und einen Studierenden. Der Stellvertreter des Vorsitzenden und das weitere Mitglied des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre; die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen zuständig. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfungskommissionen. Er berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung sowie des Studienplanes und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf eines seiner Mitglieder übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zumindest der in Abs. 1 genannte Professor anwesend ist. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses wirkt bei künstlerischen und pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung, Anerkennung oder Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern nicht mit.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen; ausgenommen ist das studentische Mitglied, sofern es sich im selben Prüfungsverfahren der gleichen Prüfung zu unterziehen hat.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5

Prüfungskommission, Prüfer

(1) Für jedes Prüfungsfach wird eine Prüfungskommission gebildet. Ihr gehören mindestens drei, höchstens fünf Prüfer an. In der Diplom-Vorprüfung können auch Kommissionen mit mindestens zwei, höchstens fünf Prüfern gebildet werden.

(2) Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine sonstige vergleichbare Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Studienabschnitt, auf den sich die Prüfung bezieht, eine einschlägige selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Als Prüfer können auch Mitglieder anderer Hochschulen, Musikschulen oder ähnlicher Einrichtungen mitwirken, wenn sie die Prüferqualifikation erfüllen.

(3) Die Kandidaten haben ein Vorschlagsrecht bezüglich der Prüfer. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(5) Für die Mitglieder der Prüfungskommission gilt § 4 Abs. 5 entsprechend.

§ 6

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten und Studienleistungen, die im Studiengang Musikpädagogik an einer anderen Kunst- oder Musikhochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten und Studienleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen erbracht worden sind, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkoope-
rationsvereinbarungen maßgebend. Soweit keine Äquivalenz- bzw. Kooperationsvereinbarungen vorliegen, entscheidet der Zentrale Prüfungsausschuss der Folkwang Hochschule, der auch die künstlerische Eignung für den gewählten Studiengang feststellt (§ 41 KunstHG). Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Diplom-Vorprüfungen und andere vergleichbare Prüfungsleistungen, die der Kandidat an anderen Kunst- und Musikhochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes im Studiengang Musikpädagogik bestanden bzw. erbracht hat, werden von Amts wegen anerkannt. Diplom-Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Anstelle der Diplom-Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen anerkannt werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Abs. 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Von Studierenden, die aufgrund ihrer Vorstudien - insbesondere im Hauptfach - ins 5. Semester oder höher eingestuft werden, sind noch fehlende Studien- und Prüfungsleistungen ggfs. zusätzlich nachzuweisen. Dies muss vor Ablegen des letzten Prüfungsteils der Diplomprüfung stattfinden.

(4) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen entscheidet mit Ausnahme von Abs. 2 Satz 3 der in § 4 Abs. 1 genannte Prüfungsausschuss. Vor der Feststellung der Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreter zu hören.

(5) Soweit Studienzeiten nach den Absätzen 1 und 2 angerechnet werden, verändern sich die jeweiligen Meldefristen für Prüfungen.

(6) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 sind auf Feststellungen im Rahmen von Einstufungsprüfungen nach § 41 KunstHG entsprechend anzuwenden.

§ 7

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird dies dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Feststellung wird von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden getroffen. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann innerhalb einer Woche nach dem Prüfungstermin mit schriftlichem Antrag verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 8

Zulassung zur Diplom-Vorprüfung

- (1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. das Zeugnis der Hochschulreife, einer einschlägigen fachbundenen Hochschulreife oder der Fachoberschulreife oder ein durch Rechtsvorschriften von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung besitzt und den Nachweis der künstlerischen Eignung für den Studiengang Musikpädagogik erbracht hat oder eine hervorragende künstlerische Begabung nachgewiesen hat,
 2. die ordnungsgemäße Teilnahme an allen bis zum Anmeldezeitpunkt möglichen, für das Grundstudium vorgesehenen Lehrveranstaltungen sowie des Blockpraktikums an einer Musikschule nach näherer Bestimmung der Studienordnung nachweist,
 3. zwei Leistungsnachweise, deren Erbringungsform die Studienordnung regelt in dem Fach - Didaktik/Methodik des Instrumentalen Hauptfachs erworben hat,
 4. jeweils einen Leistungsnachweis, dessen Erbringungsform die Studienordnung regelt, in den folgenden Fächern
 - Hauptfach bzw. beide Hauptfächer
 - Gehörbildung
 - Akustik/Instrumentenkunde
 - Musikpädagogik
 in den Studienrichtungen IP und GP zusätzlich
 - Ensembleleitung
 in der Studienrichtung AME zusätzlich
 - Gesang/Stimmbildung
 - Sprecherziehung
 - Schlagwerkspiel
 - Rhythmik
 in der Studienrichtung MTH zusätzlich
 - Sprecherziehung

einreicht,

5. den Zulassungsantrag fristgerecht eingereicht hat,
6. mindestens die letzten beiden Semester vor der Diplom-Vorprüfung an der Folkwang Hochschule eingeschrieben war.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist am Ende des der Prüfung vorangehenden Semesters schriftlich zu stellen. Mit dem Antrag sind vorzulegen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen, sofern diese aufgrund der Studienordnung bereits erbracht werden können.
2. das Studienbuch und die Leistungsnachweise des Faches, in dem eine Fachprüfung abgelegt wird.
3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Musikpädagogik oder in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

(3) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Abs. 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise oder rechtzeitig vorzulegen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen oder später vorzulegen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend im Falle des § 6 für die Zulassung zu noch abzuleistenden Prüfungen.

§ 9

Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 8 Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Musikpädagogik oder in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
4. der Kandidat sich im Studiengang Musikpädagogik oder in einem verwandten Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

§ 10

Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er in den Fachprüfungen des Hauptfaches und der Begleitfächer das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und dass er insbesondere die künstlerisch-praktischen Fähigkeiten, theoretischen Grundlagen und eine systematische Orientierung im Studiengang Musikpädagogik erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Folgende Fachprüfungen sind in den einzelnen Studienrichtungen abzulegen:

a) Studienrichtung Instrumentalpädagogik (IP)

1. Hauptfach: Die Prüfung ist in einem der in § 3 Abs. 3 aufgeführten Instrumentalfächer abzulegen.
2. Begleitfächer
 - 2.1. Instrumentales Begleitfach
 - a) bei einem Tasten- oder Zupfinstrument als Hauptfach ist das Instrumentale Begleitfach abgeschafft. Näheres regelt die Studienordnung.
 - b) bei einem Streichinstrument, Blasinstrument, Schlagzeug als Hauptfach: Klavier

Über begründete Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet der Prüfungsausschuss.

- 2.2. Gehörbildung
- 2.3. Musiktheorie
- 2.4. Musikwissenschaft
- 2.5. Musikpädagogik
- 2.6. Erziehungswissenschaft

b) Studienrichtung Gesangspädagogik (GP)

1. Hauptfach
2. Begleitfächer
 - 2.1. Instrumentales Begleitfach Klavier
 - 2.2. Gehörbildung
 - 2.3. Musiktheorie
 - 2.4. Musikwissenschaft
 - 2.5. Musikpädagogik
 - 2.6. Erziehungswissenschaft

c) Studienrichtung Allgemeine Musikerziehung (AME)

1. Hauptfächer
 - 1.1. Hauptfach Allgemeine Musikerziehung
 - 1.2. Instrumentales Hauptfach gemäß § 3 Abs 3
2. Begleitfächer
 - 2.1. Instrumentales Begleitfach Klavier (falls das Instrumentale Hauptfach nicht ein Tasten- oder ein Zupfinstrument ist)
 - 2.2. Gehörbildung
 - 2.3. Musiktheorie
 - 2.4. Musikwissenschaft
 - 2.5. Musikpädagogik
 - 2.6. Erziehungswissenschaft

d) Studienrichtung Musiktheorie (MTH)

1. Hauptfächer
 - 1.1. Hauptfach Musiktheorie
 - 1.2. Instrumentales Hauptfach gemäß § 3 Abs 3
2. Begleitfächer
 - 2.1. Instrumentales Begleitfach Klavier (falls das Instrumentale Hauptfach nicht ein Tasten- oder ein Zupfinstrument ist)
 - 2.2. Gehörbildung

- 2.3. Musiktheorie
- 2.4. Musikwissenschaft
- 2.5. Musikpädagogik
- 2.6. Erziehungswissenschaft

(3) Folgende Prüfungsanforderungen und Prüfungsdauer werden zugrunde gelegt:

- a) Instrumentalpädagogik und
- b) Gesangspädagogik

1. Hauptfach

Die Prüfung dauert 30 Minuten und besteht in der Regel aus dem Vortrag von 3 Stücken aus unterschiedlichen Stilbereichen und in einem Schwierigkeitsgrad, der erkennen lässt, dass die in der Diplomprüfung erforderlichen Leistungen nach erfolgreich absolviertem Hauptstudium erbracht werden können.

2. Begleitfächer

2.1. Instrumentales Begleitfach

Die Abschlussprüfung im Instrumentalen Begleitfach dauert 20 Minuten und besteht aus dem Vortrag des vorbereiteten Prüfungsprogramms. Dieses soll mindestens 2 Stücke aus verschiedenen Stilbereichen und darüber hinaus ein Ensemblestück (z.B. eine Generalbass-Sonate oder ein leichtes Stück aus anderen Stilepochen) enthalten.

2.2. Gehörbildung

Klausur (60 Minuten bzw. Testreihe) oder mündliche Prüfung (20 Minuten), orientiert an Inhalten des Studiums.

2.3. Musiktheorie

Die Prüfung besteht aus zwei während des Studiums entstandenen schriftlichen Leistungsnachweisen aus unterschiedlichen Teilgebieten, die von dem Aufgabensteller und einem zweiten, vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfer beurteilt werden ("prüfungsrelevanter Leistungsnachweis" gemäß § 3 Abs.6).

2.4. Musikwissenschaft

Die Prüfung besteht aus einem während des Studiums entstandenen schriftlichen Leistungsnachweis, der von dem Aufgabensteller und einem weiteren, vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfer beurteilt wird ("prüfungsrelevanter Leistungsnachweis gemäß § 3 Abs 6).

2.5. Musikpädagogik

Mündliche Prüfung von 20 Minuten Dauer über die Struktur des Fachgebiets und besonderer Teilaspekte der Musikerziehung. Kenntnis musikpädagogischer Konzeptionen und der Bedingungsfaktoren des Unterrichts.

2.6. Erziehungswissenschaft

Die Prüfung besteht aus zwei während des Studiums entstandenen schriftlichen Leistungsnachweisen aus unterschiedlichen Teilgebieten, die von einem zweiten, vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfer beurteilt werden ("prüfungsrelevanter Leistungsnachweis" gemäß §3 Abs.6).

c) Allgemeine Musikerziehung

1. Hauptfächer

1.1. Hauptfach Allgemeine Musikerziehung

Die Prüfung dauert 30 Minuten und besteht aus der Einstudierung und Gestaltung eines Klausurstücks mit einer Studierendengruppe (leichter Chorsatz, Improvisation, Arrangement o.ä.), Vom-Blatt-Singen und weiteren Inhalten des Studiums mit praktischer Demonstration.

1.2. Instrumentales Hauptfach

Die Prüfung dauert 30 Minuten und besteht in der Regel aus dem Vortrag von 3 Stücken aus unterschiedlichen Stilbereichen, der erkennen lässt, dass die in der Diplomprüfung erforderlichen Leistungen erbracht werden können.

2. Begleitfächer

2.1. Instrumentales Begleitfach

Die Abschlussprüfung im Instrumentalen Begleitfach dauert 20 Minuten und besteht aus dem Vortrag des vorbereiteten Prüfungsprogramms. Dieses soll mindestens 2 Stücke aus verschiedenen Stilbereichen und darüber hinaus ein Ensemblestück (z.B. eine Generalbass-Sonate oder ein leichtes Stück aus anderen Stilepochen) enthalten.

2.2. Gehörbildung

Klausur (60 Minuten bzw. Testreihe) oder mündliche Prüfung (20 Minuten), orientiert an Inhalten des Studiums.

2.3. Musiktheorie

Die Prüfung besteht aus zwei während des Studiums entstandenen schriftlichen Leistungsnachweisen aus unterschiedlichen Teilgebieten, die von dem Aufgabensteller und einem zweiten, vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfer beurteilt werden ("prüfungsrelevanter Leistungsnachweis" gemäß § 3 Abs.6).

2.4. Musikwissenschaft

Die Prüfung besteht aus einem während des Studiums entstandenen schriftlichen Leistungsnachweis, der von dem Aufgabensteller und einem weiteren, vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfer beurteilt wird ("prüfungsrelevanter Leistungsnachweis gemäß § 3 Abs 6).

2.5. Musikpädagogik

Mündliche Prüfung von 20 Minuten Dauer über die Struktur des Fachgebiets und besonderer Teilaspekte der Musikerziehung. Kenntnis musikpädagogischer Konzeptionen und der Bedingungsfaktoren des Unterrichts.

2.6. Erziehungswissenschaft

Die Prüfung besteht aus zwei während des Studiums entstandenen schriftlichen Leistungsnachweisen aus unterschiedlichen Teilgebieten, die von einem zweiten, vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfer beurteilt werden ("prüfungsrelevanter Leistungsnachweis" gemäß §3 Abs.6).

d) Musiktheorie

1. Hauptfächer

1.1. Hauptfach Musiktheorie

Die mündliche Prüfung dauert 45 Minuten und besteht aus einem Kolloquium über während des Grundstudiums entstandene Arbeiten (z.B. Tonsatz- und Analysearbeiten etc.) und über weitere Inhalte des Studiums mit praktischer Demonstration.

1.2. Instrumentales Hauptfach

Die Prüfung dauert 30 Minuten und besteht in der Regel aus dem Vortrag von 3 Stücken aus unterschiedlichen Stilbereichen, der erkennen lässt, dass die in der Diplomprüfung erforderlichen Leistungen erbracht werden können.

2. Begleitfächer

2.1. Instrumentales Begleitfach

Die Abschlussprüfung im Instrumentalen Begleitfach dauert 20 Minuten und besteht aus dem Vortrag des vorbereiteten Prüfungsprogramms. Dieses soll mindestens 2 Stücke aus verschiedenen Stilbereichen und darüber hinaus ein Ensemblestück (z.B. eine Generalbass-Sonate oder ein leichtes Stück aus anderen Stilepochen) enthalten.

2.2. Gehörbildung

Klausur (60 Minuten bzw. Testreihe) oder mündliche Prüfung (20 Minuten), orientiert an Inhalten des Studiums.

2.3. Musiktheorie

Die Prüfung besteht aus zwei während des Studiums entstandenen schriftlichen Leistungsnachweisen aus unterschiedlichen Teilgebieten, die von dem Aufgabensteller und einem zweiten, vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfer beurteilt werden ("prüfungsrelevanter Leistungsnachweis" gemäß § 3 Abs.6).

2.4. Musikwissenschaft

Die Prüfung besteht aus einem während des Studiums entstandenen schriftlichen Leistungsnachweis, der von dem Aufgabensteller und einem weiteren, vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfer beurteilt wird ("prüfungsrelevanter Leistungsnachweis gemäß § 3 Abs 6).

2.5. Musikpädagogik

Mündliche Prüfung von 20 Minuten Dauer über die Struktur des Fachgebiets und besonderer Teilaspekte der Musikerziehung. Kenntnis musikpädagogischer Konzeptionen und der Bedingungsfaktoren des Unterrichts.

2.6. Erziehungswissenschaft

Die Prüfung besteht aus zwei während des Studiums entstandenen schriftlichen Leistungsnachweisen aus unterschiedlichen Teilgebieten, die von einem zweiten, vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfer beurteilt werden ("prüfungsrelevanter Leistungsnachweis" gemäß §3 Abs.6).

§ 11

Definition der Prüfungselemente, Klausurarbeiten, mündliche/praktische Prüfungen

(1) Prüfungselemente sind Fachprüfungen und Leistungsnachweise. Fächer, die Bestandteil der Diplom-Vorprüfung oder der Diplomprüfung sind, werden mit einer Fachprüfung abgeschlossen.

- (2) In einer Fachprüfung soll festgestellt werden, ob der/die Studierende Inhalt und Methoden der Prüfungsfächer in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig anwenden kann. Fachprüfungen werden in Form von Klausurarbeiten oder als mündliche/praktische Prüfungen durchgeführt. Fachprüfungen sind auch einer Prüfungsleistung gleichwertige Studienleistungen (§ 3 Abs. 6).
- (3) Ein Leistungsnachweis ist die Bescheinigung über eine nach dieser Diplomprüfungsordnung als Zulassungsvoraussetzung für die Diplom-Vorprüfung oder für die Diplomprüfung geforderte, auf jeweils einer individuell erkennbaren Leistung beruhenden Studienleistung (insbesondere Klausurarbeit oder Referat oder Hausarbeit oder mündliche/praktische Prüfung). Näheres regelt die Studienordnung.
- (4) In den Klausurarbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden seines Fachs erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Jede Klausurarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen. Die Aufgaben für die Klausurarbeiten werden vom Prüfungsausschuss auf Vorschlag eines Prüfers gestellt; die Klausurarbeiten sind unter Aufsicht in der vorgeschriebenen Zeit zu fertigen. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet der Prüfer.
- (5) In der mündlichen/praktischen Prüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er Zusammenhänge des Prüfungsgebietes zu erkennen und spezielle Fragestellungen hierüber einzuordnen vermag. Durch die mündliche/praktische Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über Grundlagenwissen für die Berufspraxis verfügt.
- (6) Eine mündliche/praktische Prüfung wird als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgelegt. Hierbei wird jeder Kandidat in einem Prüfungsfach in der Regel nur von einem Prüfer geprüft.
- (7) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse sowie die für die Bewertung maßgeblichen Tatsachen der mündlichen/praktischen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche/praktische Prüfung bekannt zu geben.
- (8) Kandidaten, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidaten.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut
= eine hervorragende Leistung;

2 = gut

= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend

= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend

= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend

= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Fachnote lautet:

| | |
|---|----------------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = gut, |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend, |
| bei einem Durchschnitt über 4,0 | = nicht ausreichend. |

(3) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen und sonstige Prüfungsleistungen bestanden sind und die Teilnahme an den für das Grundstudium vorgesehenen Lehrveranstaltungen nachgewiesen wurde. Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten. Die Gesamtnote einer bestandenen Diplom-Vorprüfung lautet:

| | |
|---|-----------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = gut, |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend. |

(4) Sind mehrere Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam. Bei nicht übereinstimmender Bewertung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(5) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 13

Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

- (1) Die Diplom-Vorprüfung kann jeweils in den Prüfungsteilen, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. Fehlversuche in einzelnen Prüfungsteilen an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig.
- (2) Die Wiederholungsprüfungen finden in der Regel im Rahmen der Prüfungstermine des folgenden Semesters statt. Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten; die erforderliche Feststellung trifft der Prüfungsausschuss.
- (3) Eine endgültig nicht bestandene Diplom-Vorprüfung führt zur Exmatrikulation.

§ 14

Zeugnis

- (1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis auszustellen, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Prüfungsausschussvorsitzenden zu unterzeichnen. Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung wiederholt werden können.
- (3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält.

III. Diplomprüfung

§ 15

Zulassung zur Diplomprüfung

- (1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. das Zeugnis der Hochschulreife, einer einschlägigen fachbundenen Hochschulreife oder der Fachoberschulreife oder ein durch Rechtsvorschriften von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung besitzt und den Nachweis der künstlerischen Eignung für den Studiengang Musikpädagogik erbracht hat oder eine hervorragende künstlerische Begabung nachgewiesen hat,

2. die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Musikpädagogik an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden oder eine gemäß § 6 Abs. 3 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat,
3. jeweils einen Leistungsnachweis, dessen Erbringungsform die Studienordnung regelt, in den folgenden Fächern erworben hat:
 - Analyse
 - Musikwissenschaft

in der Studienrichtung IP zusätzlich

 - Kammermusik
 - Didaktik/Methodik des Hauptinstruments
 - Unterrichtsdurchführung Hauptinstrument

in der Studienrichtung GP zusätzlich

 - Kammermusik
 - Didaktik/Methodik des Hauptfaches
 - Unterrichtsdurchführung Hauptfach

in der Studienrichtung AME zusätzlich

 - Didaktik/Methodik der Allgemeinen Musikerziehung
 - Unterrichtsdurchführung Allgemeine Musikerziehung
 - Didaktik/Methodik des Hauptinstruments
 - Unterrichtsdurchführung Hauptinstrument

in der Studienrichtung MTH zusätzlich

 - Improvisation
 - Partiturspiel
 - Gehörbildung
 - Musiktheoretisches Wahlpflichtfach
 - Didaktik/Methodik Musiktheorie
 - Unterrichtsdurchführung Musiktheorie
 - Didaktik/Methodik des Hauptinstruments
 - Unterrichtsdurchführung Hauptinstrument
4. mindestens die letzten beiden Semester vor der Diplomprüfung an der Folkwang Hochschule Essen eingeschrieben war,
5. ein einjähriges Unterrichtspraktikum (in der Regel an einer Musikschule) absolviert und einen Praktikumsbericht einreicht.

(2) Im Übrigen gelten § 8 Abs. 2 bis 4 und § 9 entsprechend.

§ 16 Art und Umfang der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung gliedert sich in
1. die künstlerische Prüfung im Hauptfach, in MTH und AME in den beiden Hauptfächern
 2. die Diplomarbeit
 3. die unterrichtspraktischen Prüfungen (Lehrproben)
 4. die Fachprüfungen in den Begleitfächern.

(2) Folgende Prüfungen sind in den einzelnen Studienrichtungen abzulegen:

a) Studienrichtung Instrumentalpädagogik (IP)

1. Die künstlerische Prüfung wird in einem der in § 3 Abs.3 aufgeführten Instrumentalfächer abgelegt.
2. Die Diplomarbeit ist in einem der Fächer des Studiengangs bzw. in einer fächerübergreifenden Thematik anzufertigen.
3. Die unterrichtspraktische Prüfung wird durch zwei Lehrproben abgelegt, von denen eine als Gruppenunterricht gehalten werden soll.
4. In folgenden Begleitfächern sind mündliche Fachprüfungen abzulegen:
 - 4.1. Musiktheorie
 - 4.2. Musikwissenschaft
 - 4.3. Didaktik/Methodik des Hauptfachs

b) Studienrichtung Gesangspädagogik (GP)

1. Die künstlerische Prüfung wird in Gesang abgelegt.
2. Die Diplomarbeit ist in einem der Fächer des Studiengangs bzw. in einer fächerübergreifenden Thematik anzufertigen.
3. Die unterrichtspraktische Prüfung wird durch zwei Lehrproben abgelegt, von denen eine als Gruppenunterricht gehalten werden soll.
4. In folgenden Begleitfächern sind mündliche Fachprüfungen abzulegen:
 - 4.1. Musiktheorie
 - 4.2. Musikwissenschaft
 - 4.3. Didaktik/Methodik des Hauptfachs

c) Studienrichtung Allgemeine Musikerziehung (AME)

1. Die künstlerische Prüfung wird in
 - 1.1. dem Hauptfach Allgemeine Musikerziehung
 - 1.2. dem instrumentalen Hauptfach abgelegt.
2. Die Diplomarbeit ist in einem der Fächer des Studiengangs bzw. in einer fächerübergreifenden Thematik anzufertigen.
3. Die unterrichtspraktische Prüfung erfolgt durch
 - 3.1. eine Lehrprobe in Form von Gruppenunterricht im Hauptfach Allgemeine Musikerziehung
 - 3.2. eine Lehrprobe in Form von Einzelunterricht im instrumentalen Hauptfach.
4. In folgenden Begleitfächern sind mündliche Fachprüfungen abzulegen:
 - 4.1. Musiktheorie
 - 4.2. Musikwissenschaft
 - 4.3. Didaktik/Methodik Allgemeine Musikerziehung
 - 4.4. Didaktik/Methodik des instrumentalen Hauptfachs

d) Studienrichtung Musiktheorie (MTH)

1. Die künstlerische Prüfung wird in
 - 1.1. dem Hauptfach Musiktheorie
 - 1.2. dem instrumentalen Hauptfach abgelegt.
2. Die Diplomarbeit ist in einem der Fächer des Studiengangs bzw. in einer fächerübergreifenden Thematik anzufertigen.
3. Die unterrichtspraktische Prüfung erfolgt durch

- 3.1. eine Lehrprobe in Form von Gruppenunterricht im Hauptfach Musiktheorie, gegebenenfalls in einem der musiktheoretischen Teilfächer
- 3.2. eine Lehrprobe in Form von Einzelunterricht im instrumentalen Hauptfach.
- 4. In folgenden Begleitfächern sind mündliche Fachprüfungen abzulegen:
 - 4.1. Musikwissenschaft
 - 4.2. Didaktik/Methodik Musiktheorie
 - 4.3. Didaktik/Methodik des instrumentalen Hauptfaches

§ 17

Die künstlerische Prüfung im Hauptfach

(1) In der künstlerischen Prüfung soll der Kandidat künstlerisch-technisches Können, Interpretationsfähigkeit, Stilempfinden und gestalterisches Vermögen durch den Vortrag der erarbeiteten Werke oder die Bearbeitung von Aufgaben aus dem Bereich seines Hauptfachs nachweisen.

(2) Folgende Prüfungsanforderungen und -dauer werden zugrunde gelegt:

- a) Instrumentalpädagogik und
- b) Gesangspädagogik

Die Prüfung dauert etwa 60 Minuten und besteht aus den Teilen:

- 1. Vorbereitetes Prüfungsprogramm (Dauer: 45 Minuten)
- 2. Klausurstück (Vorbereitungszeit: 60 Minuten)
- 3. Vom-Blatt-Spiel/Singen
 - zu 1. Das vorbereitete Prüfungsprogramm muss Werke unterschiedlicher Stilepochen und -bereiche enthalten.
 - zu 2. Das Klausurstück soll in einer Vorbereitungszeit von 60 Minuten technisch zu bewältigen sein und dem Kandidaten die Möglichkeit geben, seine Interpretationsfähigkeit nachzuweisen. Die Vorbereitungszeit für das Klausurstück beginnt nach dem Vortrag des vorbereiteten Prüfungsprogramms.
 - zu 3. Durch das Vom-Blatt-Spielen/Singen eines Stücks soll der Kandidat nachweisen, dass er in der Lage ist, einen Notentext zu erfassen und zu Interpretationsansätzen zu kommen.

c) Allgemeine Musikerziehung

1. Hauptfach Allgemeine Musikerziehung

Die Prüfung dauert 45 Minuten und besteht aus den Teilen:

- 1. vorbereitetes Prüfungsprogramm
- 2. Klausurstück (Vorbereitungszeit: 60 Minuten)
- 3. Vom-Blatt-Singen

zu 1. Das vorbereitete Prüfungsprogramm besteht aus der Vorführung eines selbst verfassten bzw. arrangierten und erarbeiteten Stückes (Liedkantate, musikalische Szene/ Märchen, Arrangement für Ensemble o. ä.) mit einer Studierendengruppe.

- zu 2. An der Einstudierung und Gestaltung des Klausurstücks (Instrumentation, Improvisation, Arrangement o. ä.) mit einer Gruppe soll die Befähigung zur Ensembleleitung unter Einbeziehung der eigenen vokalen und instrumentalen Möglichkeiten nachgewiesen werden.
- zu 3. Durch das Vom-Blatt-Singen eines Stücks soll der Kandidat nachweisen, dass er in der Lage ist, einen Notentext zu erfassen und zu Interpretationsansätzen zu kommen.

2. Instrumentales Hauptfach

Die Prüfung dauert 30 Minuten und besteht aus dem Vortrag des vorbereiteten Prüfungsprogramms. Dieses muss Werke unterschiedlicher Stilepochen und -bereiche enthalten.

d) Musiktheorie

1. Hauptfach Musiktheorie

Die Prüfung besteht aus den Teilen:

1. Klausur im Teilfach Tonsatz (4 Stunden)
2. Klausur im Teilfach Gehörbildung (1 Stunde)
3. mündliche Prüfung (1 Stunde)

- zu 1. Die Aufgabenstellung in der Klausur soll unterschiedliche Bereiche berücksichtigen (z.B. ältere/neuere Satztechniken, Analyse, Instrumentation und dergl.).
- zu 2. Die Aufgabenstellung umfasst Musikdiktate, auch Höranalysen, aus unterschiedlichen kompositionstechnischen Bereichen.
- zu 3. Die mündliche Prüfung erfolgt über während des Studiums entstandene Arbeiten (Mappe) und weitere Themen von grundsätzlicher Bedeutung aus dem Fachgebiet, einschließlich praktischer Demonstration; sie enthält ferner eine Höranalyse.

2. Instrumentales Hauptfach:

Die Prüfung dauert 30 Minuten und besteht aus dem Vortrag des vorbereiteten Prüfungsprogramms. Dieses soll Werke unterschiedlicher Stilepochen und -bereiche enthalten.

(3) Das Prüfungsprogramm bzw. die Prüfungsthemen des Hauptfachs sind dem Prüfungsausschuss spätestens am Tag der Prüfung mitzuteilen.

§ 18

Die Diplomarbeit

(1) Art und Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen dem Kandidaten den exemplarischen Nachweis über die Fachkenntnisse und Fähigkeiten ermöglichen, die erforderlich sind, um in den seinem Studiengang entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeldern die theoretischen Zusammenhänge zu überblicken sowie selbständig, problemorientiert und fächerübergreifend wissenschaftlich zu arbeiten.

(2) Die Diplomarbeit kann in jedem Studienfach geschrieben und soll von einem Hochschullehrer oder -dozenten dieses Faches betreut werden. Der Kandidat hat Vorschlagsrecht bezüglich Thema und Betreuer. Dem Vorschlag soll in der Regel gefolgt werden.

(3) Nach Antragstellung durch den Kandidaten sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass er rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält. Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Das Thema der Diplomarbeit kann auch vor Erbringung der Zulassungsvoraussetzungen nach § 15 Abs. 1 ausgegeben werden.

(4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt drei Monate. Das Thema der Diplomarbeit muss so gestellt sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um einen Monat verlängern.

(6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig erstellt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Diplomarbeit ist dem Prüfungsausschuss fristgemäß in zweifacher Ausfertigung zu übergeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(8) Die Benotung der Diplomarbeit erfolgt entsprechend § 12 Abs. 1. Sie ist in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer soll derjenige sein, der das Thema der Diplomarbeit ausgegeben hat (§ 18 Abs. 2 Satz 1). Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Einer der Prüfer sollte Professor sein. Wenn die Benotung der beiden Gutachter um mehr als 2,0 abweicht, wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Gutachter bestimmt. Die Benotung ist gleich dem arithmetischen Mittel der Gutachternoten.

§ 19

Die unterrichtspraktischen Prüfungen (Lehrproben)

(1) In den Lehrproben soll der Kandidat zeigen, dass er in der Lage ist, Unterricht selbständig vorzubereiten und zu erteilen. Aus schriftlich skizzierten Entwürfen der Lehrproben müssen Unterrichtsvoraussetzungen, angestrebte Lernziele, Darbietung des Stoffes sowie das Unterrichtsverfahren in Planung und Organisation im Einzelnen deutlich werden. Im Anschluss an jede Lehrprobe findet ein Gespräch von höchstens 15 Minuten statt, in welchem der Kandidat die Möglichkeit hat, sich über Verlauf und Ergebnis der Lehrprobe zu äußern. Die Beurteilung des Entwurfs und die des Nachgesprächs fließen in die Gesamtbewertung jeder Lehrprobe ein.

(2) Die Lehrproben sollen sich auf unterschiedlich vorgebildete Schüler und unterschiedliche Themen in Anlehnung an vorausgegangene Lehrversuche beziehen. Die Schüler sind vom Kandidaten zu stellen. Die Themen der Lehrproben werden im Einvernehmen mit dem Kandidaten von einem der Fachprüfer gestellt und von dem Kandidaten drei Werktage vor der Prüfung beim Prüfungsausschuss eingereicht. Der Kandidat legt der Prüfungskommission die schriftlichen Unterrichtsentwürfe spätestens drei Werktage vor der Prüfung vor.

(3) Die Lehrproben dauern in der Regel 30 Minuten, im Hauptfach Allgemeine Musikerziehung und Musiktheorie 45 Minuten.

§ 20 Die Fachprüfungen in den Begleitfächern

(1) Folgende Prüfungsanforderungen und -dauer werden bei den Prüfungen in den Begleitfächern gemäß § 16 Abs. 2 zugrunde gelegt:

1. Musiktheorie

Mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer über Grundlagen der Musiktheorie und eine vereinbarte, aus dem Studium entstandene Thematik

2. Musikwissenschaft

Mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer über Grundlagen der Musikgeschichte und ein vereinbartes Spezialgebiet

3. Didaktik und Methodik des Hauptfaches/der Hauptfächer

Mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer über didaktische und methodische Grundlagen des Hauptfachs, einschließlich der historischen Entwicklung; Kenntnis des Repertoires und der didaktisch-methodischen Literatur.

(2) Die Begleitfächer Musiktheorie, Musikwissenschaft und Didaktik / Methodik des Hauptfaches / der Hauptfächer können auf Antrag des Kandidaten durch eine vorgezogene Prüfung abgeschlossen werden, sofern die darauf bezogenen Leistungsnachweise vorliegen. Der Antrag ist an den Prüfungsausschuss des Fachbereichs 2 zu richten. Die in den vorgezogenen Prüfungen erzielten Noten werden in das Zeugnis (§ 25) aufgenommen.

(3) Ein vorgezogener Abschluss in weiteren Fächern kann in begründeten Ausnahmefällen vom Prüfungsausschuss genehmigt werden.

§ 21 Mündliche/praktische Prüfungen

Für die mündlichen/praktischen Prüfungen gilt § 11 entsprechend.

§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen, für die Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote sowie für das Bestehen der Diplomprüfung gilt § 12 entsprechend. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen und sonstige Prüfungsleistungen bestanden sind und die Teilnahme an den für das Hauptstudium vorgesehenen Lehrveranstaltungen nachgewiesen wurde, sowie die Lehrproben und die Diplomarbeit bestanden sind.

(2) Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der Fachnoten, der Note der Diplomarbeit und den Noten der Lehrproben gebildet.

(3) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,0) wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

§ 23 Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Die Fachprüfungen, die Lehrproben und die Diplomarbeit können bei "nicht ausreichenden" Leistungen einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 18 Abs. 5 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Im Übrigen gilt § 13 entsprechend.

(2) Eine endgültig nicht bestandene Diplom-Prüfung führt zur Exmatrikulation.

§ 24 Zusatzfächer

Der Kandidat kann sich über die vorgeschriebenen Fächer hinaus in weiteren Fächern seiner Studienrichtung einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht miteinbezogen.

§ 25 Zeugnis

(1) Hat ein Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. Im Zeugnis wird die Studienrichtung, in der eine Lehrbefähigung erworben wurde, vermerkt. Es enthält die Noten der Fachprüfungen und Lehrproben und das Thema sowie die Note der Diplomarbeit. Auf Antrag des Kandidaten wird das Ergebnis der Prüfung in den Zusatzfächern in das Zeugnis aufgenommen. Im Übrigen gilt § 14 entsprechend.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 26 Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 2 beurkundet. In der Diplomurkunde werden der Name des Fachbereichs, der Studiengang, die Studienrichtung und das Hauptfach bzw. die Hauptfächer vermerkt.

(2) Das Diplom wird vom Rektor und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 27

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so gilt dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung als behoben. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund der Täuschungshandlung für nicht bestanden erklärt wird. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 28

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag an den Dekan Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Dekan zu stellen. Der Dekan bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 29

Nachdiplomierung

Personen, die nach Abschluss ihrer Ausbildung an der Folkwang Hochschule die Prüfung nach der Ordnung der Staatlichen Prüfung für Musikschullehrer und selbstständige Musiklehrer vom 22. Juli 1976 (GABL. NW. S. 483) bestanden haben, kann die Folkwang Hochschule auf Antrag nachträglich den Diplomgrad gemäß § 2 dieser Prüfungsordnung verleihen. Der Antrag ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Ihm ist eine amtlich beglaubigte Kopie der nach o. a. Ordnung bestandenen Prüfung beizufügen.

§ 30 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2008 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Folkwang Hochschule sowie im Gemeinsamen Amtsblatt des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Musikpädagogik vom 17.7.1997 (Amtl. Bekanntmachung der Folkwang Hochschule Nr. 37 vom 7.4.1998) außer Kraft.
- (2) Diese Diplomprüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2008/2009 für den Studiengang Musikpädagogik eingeschrieben sind.
- (3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2008/2009 ihr Studium im Studiengang Musikpädagogik aufgenommen haben, können auf schriftlichen Antrag innerhalb von 6 Wochen nach Veröffentlichung dieser Änderung nach der bisherigen Ordnung in der Fassung vom 17. Juli 1997 weiterstudieren.
- (4) Für Studierenden, die ihr Studium in der nach der bisher geltenden Ordnung vorgesehenen Studienzeit, aus von ihnen zu vertretenden Gründen, nicht abgeschlossen haben, gilt dann diese Diplomprüfungsordnung.

Die Änderungen der Prüfungsordnung treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie werden im Verkündungsblatt der Hochschule veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs 2 vom 18. Juni 2008 und des Beschlusses des Rektorats vom 1. Juli 2008.

Essen, den 9.3.2009

Der Rektor
In Vertretung
Prof. Kurt Mehnert